
Verordnung über den Schutz der wildwachsenden Pilze¹

(Vom 25. Februar 1977)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, auf Art. 699 des Zivilgesetzbuches und auf § 67 des Einführungsgesetzes zum ZGB,²

beschliesst:

§ 1

Es dürfen nur dem Sammler bekannte, ausgewachsene und gesunde Pilze gepflückt werden.

§ 2

¹ In den Pflanzenschutzgebieten ist es verboten, Pilze zu pflücken.

² In den übrigen Gebieten gelten der Donnerstag, der Freitag und der Samstag als Pilzschontage. An diesen Tagen ist jedes Pilzpflücken untersagt.

§ 3

¹ Eine Einzelperson darf in den erlaubten Gebieten und an den erlaubten Tagen nicht mehr als 2 kg Pilze sammeln, Morcheln nicht mehr als 1 kg.

² Organisierte Veranstaltungen zum Sammeln von Pilzen sind untersagt.

§ 4

¹ Das Sammeln von Wildpilzen ist nur bei Tageslicht gestattet.

² Der Gebrauch von Rechen, Hacken und andern mechanischen Hilfsgewerten ist verboten.

§ 5

Bezüglich der Kontrollorgane, der strafrechtlichen Bestimmungen und der Beschlagnahme gelten die §§ 6 und 7 der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen vom 29. Juni 1965.³

§ 6

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁴

722.412

¹ GS 16-823 mit einer Änderung (Ingress) vom 20. August 1979 (GS 17-159).

² SRSZ 210.100.

³ GS 15-107.

⁴ In Kraft getreten am 22. April 1977 (Abl 1977 305).